

5217
1. Bl.

Werkstatt-Auftrag

(Für die Werkstatt)

Auftrags-Nr.:	Tag der Annahme: 5.10.1959	Kilometerstand:	Vereinbarter Fertigstellungstermin:	
Name des Kunden:		Wohnort und Straße:		Fernruf:
Fahrzeugmarke:	Baujahr:	Fahrgestell-Nr.:	Motor-Nr.:	
Poliz. Kennzeichen:	Werkzeug:	Reserverad:	Brennstoff:	Bemerkungen:

Arbeitsbezeichnung:

Ausgeschrieben von:

Abgenommen von:

Unterzeichneter erteilt diesen Auftrag unter Anerkennung der umstehenden Einheitsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen.

Ich danke Ihnen für den mir erteilten Werkstattauftrag, der hiermit bestätigt und zu den umstehenden Einheitsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen durchgeführt wird.

UNIMOG

das **Universal-Motorgerät** der
Daimler-Benz AG., Gaggenau

Generalvertretung, Kundendienst, Ersatzteillager und
Spezial-Werkstatt für Berlin:

Hans-Henning Endres
Ing.-Kfm.

Berlin-Reinickendorf 3, Berliner Straße 37
Telefon: 49 47 56

Ihr UNIMOG stellt ein großes Wertobjekt dar! Dessen sachgemäße Pflege und Erhaltung sind die Voraussetzungen für eine stete Einsatzbereitschaft der Maschine im Interesse Ihrer Arbeit und Ihres Verdienstes.

Wenn Sie Herzbeschwerden haben, werden Sie sicherlich zum Spezialarzt gehen!

Handeln Sie deshalb auch für Ihren UNIMOG gleichermaßen!

Handwerklich bestens ausgebildete Fachkräfte, die sich auf den UNIMOG spezialisiert haben, arbeiten mit Sonderwerkzeugen und unter Verwendung von Original-Ersatzteilen schnell sowie zu angemessenen Preisen und leisten für Sie das Beste!

Schenken Sie deshalb bitte diesem Reparaturbetrieb Ihr Vertrauen. Es wird sich für Sie stets bezahlt machen! Vermeintliches Sparen am verkehrten Ende hat schon oft viel Geld gekostet!

Unterschrift des Auftraggebers oder seines bevollmächtigten Fahrzeug-Uberbringers:

Einheitsbedingungen

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen

I. Allgemeines

Die Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für die Beteiligten nur verbindlich, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen die Vereinbarungen enthaltenden Auftragsschein ausstellt oder der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich bestätigt hat oder die Auftragserteilung unter Anerkennung dieser Vereinbarungen erfolgt und ihr Wortlaut dem Auftraggeber bzw. seinem bevollmächtigten Fahrzeugüberbringer ausgehändigt wird. Die Entgegennahme und Weitergabe telegraphischer und telephonischer Aufträge geht auf die Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

Der Instandsetzungsauftrag umfaßt die Ermächtigung, Probefahrten durchzuführen.

Etwa zu zahlende Urkundensteuerbeträge gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand einschließlich der Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Ort der Werkstatt.

II. Kostenanschlag

Kostenanschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

Sollte der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage bis zu 15% überschritten werden. Die zwecks Abgabe eines Kostenanschlages gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandsetzung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

III. Berechnung des Auftrages

Bei der Berechnung von Instandsetzungen sind sowohl im Kostenanschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Einzelteile, Materialien, Probefahrten und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert auszuweisen. Wenn bei Auftragserteilung ein fester Preis vereinbart wurde, so ist nur dieser zu berechnen.

Beanstandungen der Rechnungen haben in der Regel nur schriftlich und spätestens innerhalb 8 Tagen nach ihrer Auslieferung zu erfolgen.

IV. Zahlungen

Die Bezahlung von Instandsetzungsarbeiten ist bei Abnahme des Fahrzeuges, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung des Fahrzeuges und Aushändigung der vorläufigen oder endgültigen Rechnung fällig und hat grundsätzlich nur in bar zu erfolgen.

Als Barzahlung gilt auch die Annahme eines Schecks. Eine andere Zahlungsweise muß ausdrücklich vorher vereinbart sein. Die Verzugszinsen betragen bis zu 4% über jeweils gültigem Diskontsatz.

Bei Instandsetzungsarbeiten, die über den Rahmen der Kleinarbeiten hinausgehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnungsvorauszahlung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

V. Lieferung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermins ein.

Wenn der Auftragnehmer Liefertermine verbindlich zugesagt, die er bei der Zusage aller Voraussicht nach nicht einhalten kann, oder verbindlich zugesagte Liefertermine vorsätzlich nicht einhält, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Eine vorsätzliche Überschreitung des Liefertermins liegt nicht vor, wenn aus Gründen höherer Gewalt der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. In Fällen von Lieferungsverzögerungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber alsbald zu verständigen.

VI. Abnahme

Mit der Übergabe und widerspruchslosen Abnahme gilt das Fahrzeug als abgenommen. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich in der Werkstatt.

Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Fahrzeuges, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten.

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme des Fahrzeuges in Verzug, wenn er nicht innerhalb zweier Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet und die vorläufige oder endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, das Fahrzeug gegen Begleichung der Rechnung abholt.

Ist das Fahrzeug nach Ablauf der Frist des Abs. III nicht abgeholt, kann der Auftragnehmer als Standgeld die ortsübliche Einstellgebühr für tagweise eingestellte Fahrzeuge berechnen. Das Fahrzeug kann nach dem Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu üblichen Bedingungen ordnungsgemäß eingestellt werden.

VII. Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an den auf Grund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Dieses kann auch wegen Forderungen aus früheren Instandsetzungen, Ersatzteillieferungen usw. geltend gemacht werden.

VIII. Gewährleistung

Die Abnahme des Fahrzeuges schließt Gewährleistungsansprüche aus, es sei denn, daß das Fahrzeug nicht erkennbare Mängel aufweist. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen für solche Mängel, die nicht innerhalb 8 Wochen, spätestens jedoch nach Zurücklegung einer Fahrstrecke von 3000 km nach Abnahme, gemeldet sind. Der Mangel ist unverzüglich und schriftlich nach Feststellung mitzuteilen und genau zu bezeichnen.

Die Gewährleistungsfrist erlischt, wenn das Fahrzeug dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels kostenfrei zugestellt wird, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungspflicht erlischt ferner, wenn — von zwingenden Notfällen abgesehen — die von dem Mangel betroffenen Fahrzeugteile inzwischen von einer anderen Werkstatt verändert und instandgesetzt worden sind.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Verpflichtung, den Mangel in seinen Arbeitsräumen zu beseitigen. Die Gewährleistung für nicht selbst hergestellte Teile beschränkt sich nach der Wahl des Auftragnehmers auf kostenlose Ersatzlieferung oder Instandsetzung der mangelhaften Teile.

Für Bereifung, Batterien und Rundfunkgeräte beschränkt sich die Gewähr des Auftragnehmers auf die Abtretung der ihm gegen seinen Lieferanten wegen etwaiger Mängel zustehenden Ansprüche. Die Gewährleistung wird nicht übernommen für Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der Werkstatt durch Dritte ausgeführt werden; sie wird auch nicht übernommen für behelfsmäßige Instandsetzungen, die auf Anfordern des Auftraggebers außerhalb der Werkstatt vorgenommen werden.

IX. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste an den ihm zur Instandsetzung übergebenen Fahrzeugen und Teilen, soweit sie durch Außerachtlassung seiner Sorgfaltspflicht entstanden sind; das gleiche gilt bei Verletzung seiner Sorgfaltspflicht für Schäden aus Probe-, Überführungs- und Schwarzfahrten, die während der Dauer der Instandsetzung erfolgen. Der Auftragnehmer hat seine Sorgfaltspflicht insbesondere außer acht gelassen, wenn er eine ungeeignete Person mit der Probefahrt beauftragt oder es in seinem Betrieb an der nötigen Aufsicht hat fehlen lassen. Das Risiko der Probefahrt geht zu Lasten des Auftraggebers, wenn er selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt. Der Auftragnehmer haftet nicht für den zusätzlichen Wageninhalt, soweit er ihm nicht besonders zur Verwahrung übergeben ist. Die Haftung des Auftragnehmers für Beschädigungen oder Untergang des Fahrzeuges beschränkt sich auf die Instandsetzung oder, falls diese nach Verständigung oder nach Sachverständigenfeststellung unmöglich oder mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, auf Ersatz des Wertes des Fahrzeuges am Tage der Beschädigung oder des Unterganges des Fahrzeuges.

Die Feststellung hat ein Sachverständiger des Kraftfahrzeughandwerks im Einvernehmen mit einer Schätzungsstelle der Deutschen Automobil-Treuhand-Gesellschaft (DAT) zu treffen.

Im übrigen wird Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens nicht gewährt.

X. Ersatzteile

Ist bei der Auftragserteilung nichts anderes vereinbart worden, so gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Arbeits- und Materialzettel

Zum Werkstattauftrag Nr. _____

Name des Kunden: _____

Name des Werkstatt-Monteurs: (+) _____

„ „ „ -Gesellen: (++) _____

„ „ „ -Lehrlings: (+++) _____

Datum	Arbeitsbezeichnung	+ ++ +++	von — bis

Datum	Entnommenes Material		Bemerkungen

Im Interesse einer geordneten und für den Arbeitenden sowie den Kunden gerechten Arbeitszeit-Abrechnung müssen die Arbeitszettel **täglich** und genau ausgefüllt im Büro abgegeben werden!
 Denkt immer an Ordnung und Sauberkeit — sie bedeuten schon eine große Erleichterung der Arbeit und sind außerdem Aushängeschild der Werkstatt!
 Das Wiederkommen der Kunden und damit Eure Tätigkeit hängen davon ab!

Hersteller - Firma

Masch. Typ

Besitzer:

Art des Betriebes:

Ort:

Straße:

Telefon:

Maßgebend:

Bestellzettel ja nein

Lieferschein

Rechnung

Rabatt

Sonst. Bemerkungen zur Abwicklung:

Fahrgestell Nr.:

Motor: Fabrikat und Typ:

Nr.:

Pol. Kennzeichen:

geliefert am:

Inspektion und KD.-Arbeiten

Nr.	Datum	km	Betr. Std.	Aufr. Nr.	Rg. Nr.	Betrag	Bemerkungen

Veränderungen: (Insbesondere Tauschaggregate mit Nr. und Einbaudatum)

Sonderausrüstungen:

HANS-HENNING ENDRES K.-G.

Ing.-Kfm.

BERLIN-REINICKENDORF 3

BERLINER STRASSE 37

Telefon: 49 47 56 / 49 46 00

WERKSTATTWAGEN

Auftrag Nr.

Berlin, den

der Firma

Fahrzeug-bzw.Geräte-Type Fahrgestell-Nr. Motor-Nr. km-Stand Betriebs-Std.

.....

Folgende Arbeiten wurden auf Ihrem Gelände durchgeführt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Verbrauchte Materialien				Verbrauchte Öle und Kleinmaterialien	
Stück	Benennung	ET-Nr.	Preis		
				Motoröl HD Ltr.
				Getriebeöl Ltr.
				Hydrauliköl Ltr.
				 Ltr.
				Abschmieröl	Ja - nein
				Sonstiges Kleinmaterial	

Normale Arbeitszeit:
von bis
von bis

zuzüglich für Hin- und Rückfahrt:
1/2 Stunde

Monteur:

Überstunden:
von bis

Unterschrift des Kunden:
.....

